

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verkäufe der Elanco Deutschland GmbH, Rathausplatz 12, 61348 Bad Homburg, im Folgenden „Elanco“ und „Elanco-Gesellschaft“ genannt.
- 1.2 Der Vertragspartner von Elanco im Sinne dieser AGB wird nachfolgend als „Käufer“ bezeichnet. Zusammen werden Elanco bzw. die jeweilige Elanco-Gesellschaft und der Käufer als „Parteien“ bezeichnet. Das zugrundeliegende Geschäft („Geschäft“) zwischen den Parteien wird durch diese Verkaufsbedingungen („AGB“) geregelt.
- 1.3 Für sämtliche Geschäfte von Elanco gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Sie gelten auch, wenn der Käufer bei der Annahme eines Angebots oder der Abgabe eines Auftrags auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn Elanco hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nimmt Elanco zu den Geschäftsbedingungen des Käufers nicht schriftlich Stellung, so gelten diese als von Elanco abgelehnt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.4 Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- 1.5 Elanco ist berechtigt, diese Verkaufsbedingungen jederzeit nach freiem Belieben zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen oder eine geänderte Marktlage abzuändern und zu ergänzen, ohne dass der Käufer hieraus Ansprüche irgendwelcher Art ableiten kann. Die Änderungen gelten jeweils als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang einer Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Die abgeänderten oder ergänzten Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte, die Elanco mit dem Käufer nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist schließt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Sie können auch durch Datenfernübertragung abgeschlossen werden. Mündliche Bestellungen oder Vereinbarungen, Auskünfte oder Informationen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder die Ware und Rechnung absenden.
- 2.2 Verträge im Wege der Online-Bestellung (Internet) kommen zustande, wenn die Annahme des Kaufangebots von Elanco auf elektronischem Wege bestätigt wird. Sobald der Käufer die Annahmestätigung abrufen kann, gilt dieselbe als zugegangen.
- 2.3 Sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet wird, ist diese Art und Umfang von Elanco's Lieferung und Leistung maßgeblich.
- 2.4 Elanco's Preislisten, Quotierungen und Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3 Preise

- 3.1 Preise, Währung und Zahlungsbedingungen der Produkte sind in der Auftragsbestätigung oder Rechnung von Elanco angegeben. Der Käufer hat Elanco die Zahlung der Rechnung zu diesen Bedingungen zu leisten. Der Käufer ist verpflichtet, alle Zölle und Steuern zu zahlen, die auf die Einfuhr oder den Verkauf der Produkte erhoben werden, sofern dies für die Lieferung zutreffend ist.
- 3.2 Die Berechnung der Preise erfolgt aufgrund der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise anhand der Preislisten für die einzelnen Präparate der angegebenen Versandeinheiten. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.3 Der Mindestbestellwert für Bestellungen liegt bei 150,- Euro netto (nach Abzug aller Rabatte und ohne Versandkosten). Für Bestellungen unter einem Wert von 150,- Euro ist eine zusätzliche Gebühr von 15,- Euro durch den Käufer zu entrichten.

- 3.4 Etwaige mit dem Käufer vereinbarte Preisnachlässe, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen sowie das berücksichtigte Auftragsvolumen gelten nur für Verkäufe von Elanco Deutschland GmbH, nicht jedoch für Verkäufe anderer Unternehmen der Elanco-Gruppe.

4 Zahlung

- 4.1 Rechnungen von Elanco sind nach Erfüllung der Leistungspflicht sofort zur Zahlung fällig und spesenfrei innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Sollte eine abweichende Zahlungsbedingung vereinbart sein, ist diese der zugrundeliegenden Rechnung zu entnehmen.
Bei Zahlungsverzug durch den Käufer gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.2 Unbeschadet der Rechte von Elanco behält sich Elanco im Falle einer Teilzahlung das Recht vor, die Lieferung weiterer Produkte bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.
- 4.3 Verletzt der Käufer wesentliche Vertragspflichten, also solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Verkäufer regelmäßig vertrauen darf, und gefährdet damit den Vertragszweck, so kann Elanco jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer der Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abhilft.
Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ist Elanco vor Ausführung der Lieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann jedoch weiterhin Lieferung verlangen, wenn er Zug um Zug Bezahlung anbietet oder Sicherheit leistet. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen richtet sich das Kündigungsrecht von Elanco nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5 Lieferung

- 5.1 Wenn nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt Incoterms 2020 CPT (Carriage Paid To/Frachtfrei).
- 5.2 Wird die Auslieferung zum Transport auf Veranlassung des Käufers verzögert oder befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so gehen alle Gefahren bereits mit dem Zeitpunkt Elanco's Lieferbereitschaft auf den Käufer über.
- 5.3 Teillieferungen sind nach billigem Ermessen in zumutbarem Umfang gestattet.
- 5.4 Die Lieferung der Produkte erfolgt auf nicht-rückgabefähiger Basis.
- 5.5 Die von Elanco gelieferten Waren dürfen nur in einwandfreiem Zustand und nur in ungeöffneten Originalpackungen weiterverkauft werden.

6 Sicherheiten

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer behält sich Elanco das Eigentum an den von Elanco gelieferten Waren („Vorbehaltswaren“) vor (Eigentumsvorbehalt).
Der Käufer hat die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, ist jedoch berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht befugt. Bei Veräußerung von Vorbehaltsware auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten.
- 6.2 Der Käufer tritt bereits mit jedem Auftrag im Voraus seine Forderungen (einschließlich aller Nebenrechte und Sicherheiten) gegen seine Abnehmer aus der berechtigten oder unberechtigten Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zur Sicherung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung an Elanco ab (Vorausabtretung). Elanco nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist berechtigt, die an Elanco abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs selbst einzuziehen. Der Käufer wird alle Zahlungen sofort an Elanco weiterleiten.

Der Käufer wird Elanco auf einseitiges Verlangen über abgetretenen Forderungen eine schriftliche Abtretungserklärung in banküblicher Form zur Unterrichtung seiner Abnehmer erteilen und Elanco alle gewünschten Auskünfte über die abgetretenen Forderungen geben.

- 6.3 Wird weiterveräußerte Vorbehaltsware aus irgendeinem Grunde an den Käufer zurückübereignet, so geht das Eigentum an dieser zurückübereigneten Ware mit dem Erwerb des Eigentums durch den Käufer zur Sicherung aller Forderungen von Elanco aus der Geschäftsverbindung auf Elanco über. Die Übergabe der zurückübereigneten Ware wird durch die Abrede ersetzt, dass der Käufer die Ware für Elanco unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Die so übereignete Ware wird als Vorbehaltsware behandelt.
- 6.4 Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, welche der Käufer wegen Verlusten oder Schäden an Elanco's Sicherheiten erwirbt, gehen mit ihrer Entstehung auf Elanco über.
- 6.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten Elanco's gesamte Forderungen aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 10 %, so ist Elanco dem Käufer zur Rückübertragung des darüberhinausgehenden Teils verpflichtet. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten steht Elanco zu.
- 6.6 Der Käufer hat Elanco unverzüglich anzuzeigen, wenn seine Sicherheiten gefährdet oder seine Rechte an den Sicherheiten durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden. Bei Pfändung ist Elanco eine Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen, zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke mit der schriftlichen Versicherung, dass oder inwieweit die gepfändeten Güter mit Elanco's Sicherheiten identisch sind, zu übersenden; außerdem hat der Käufer den Pfändungsgläubiger unverzüglich schriftlich von Elanco's Sicherungsrecht zu unterrichten.
- 6.7 Elanco stehen nachfolgende Rechte zu, wenn sich der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Elanco in Verzug befindet, eine sonstige wesentliche Vertragspflicht verletzt und damit den Vertragszweck gefährdet oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, Aufnahme von außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen oder Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Käufers, die nicht binnen zwei Wochen aufgehoben werden). In den Fällen, in denen eine Personengesellschaft Käufer ist, genügt es, dass die Vermögensverschlechterung in der Person eines persönlich haftenden Gesellschafters eintritt.
 - a) Elanco ist berechtigt, die Einwilligung zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug an Elanco zur Sicherheit abgetretener Forderungen zu widerrufen. Mit dem Widerruf werden alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers zur sofortigen Zahlung fällig, auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde. Dies gilt auch für Zahlung durch Begebung von Wechseln.
 - b) Elanco ist berechtigt, ohne Rücktritt von den entsprechenden Kaufverträgen vom Käufer auf dessen Kosten die Herausgabe von Waren unter Eigentumsvorbehalt zu verlangen.
 - c) Elanco kann die Vorbehaltsware nach Rücktritt von den Verträgen nach Belieben zu verwerten.
 - d) Im Falle der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ist Elanco berechtigt, die an Elanco abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.
 - e) Elanco ist berechtigt, Elanco zur Sicherheit übereignete und auf Elanco's Verlangen herausgegebene Ware nach billigem Ermessen – auch durch freihändigen Verkauf, ohne vorherige Inbesitznahme oder im Namen des Käufers – zu verwerten.

Der Erlös aus der Verwertung bzw. dem Einzug der Sicherheiten einschließlich der Mehrwertsteuer steht Elanco zu; er wird nach Abzug der Kosten einschließlich etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Käufers nach Elanco's Wahl verrechnet. Ein etwaiger Übererlös wird dem Käufer ausbezahlt.

7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 7.1 Der Käufer hat die äußere Verpackung der Produkte sowie den Inhalt der Lieferung der Produkte unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Produkte in ihrem Lager, zu untersuchen.

- 7.2 Weicht der Inhalt einer Lieferung von Produkten von den Angaben in den Versandpapieren ab oder sind die Produkte beschädigt, so hat der Käufer dies Elanco innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Produkte in seinem Lager schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 7.3 Unterlässt der Käufer diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung derartiger Mängel als genehmigt.
- 7.4 Zeigt sich später ein Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel), so muss die Anzeige des Mangels unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 7.5 Der Käufer ist verpflichtet, jede Produktretoure rechtzeitig vor Retourenversand bei Elanco anzumelden. Etwaige Kosten, die durch nicht angemeldete Retouren entstehen, hat der Käufer zu tragen.

8 Gewährleistung für Mängel

- 8.1 Elanco gewährleistet die Mangelfreiheit der geschuldeten Waren. Insbesondere entsprechen die Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe an das ausgewählte Transport-/Speditionsunternehmen (oder deren Vertragspartner oder Agenten) den Spezifikationen der Produkte, sind angemessen verpackt und etikettiert und entsprechen den Tatsachenbehauptungen auf den Behältern. Elanco sichert zu, dass es das Eigentum an den Produkten frei von jeglichen Pfandrechten gleich welcher Art überträgt.
- 8.2 Elanco's Gewährleistung für die Mangelfreiheit der Ware in dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr auf den Käufer übergeht, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Auf jeden Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Lieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 474 ff. BGB).
- 8.3 Elanco's Gewährleistung beschränkt sich auf die Nacherfüllung, die im Wege der Ersatzlieferung erfolgt. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Elanco's Gewährleistung entfällt, wenn es sich um Mängel handelt, die allein durch falsche oder unangemessene Behandlung der Ware, insbesondere unsachgemäße Lagerung, durch den Käufer entstanden sind oder wenn Ansprüche nach Ziffer 7 dieser Verkaufsbedingungen ausgeschlossen sind.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist für die von Elanco gelieferten Waren beträgt ein Jahr ab Anlieferung der Waren beim Käufer. Abweichend hiervon gelten in den unter Ziffer 10.2 geregelten Fällen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

9 Falsch-, Minder- und Zuviellieferungen

- 9.1 Elanco hat für den Fall der Falschlieferung Anspruch, diese zurückzufordern. Im Übrigen gelten Ziffern 7 und 8.
- 9.2 Bei Minderlieferungen hat Elanco das Recht auf Nachlieferung. Im Übrigen gelten Ziffern 7 und 8.
- 9.3 Bei Zuviellieferungen ist der Käufer berechtigt, von Elanco die Rücknahme des zu viel gelieferten Teils zu verlangen. Gilt die Zuviellieferung jedoch nach Ziffer 7 dieser Verkaufsbedingungen als genehmigt, so stehen dem Käufer keine Ansprüche zu; die überschüssige Ware verbleibt vielmehr beim Käufer, während der Preis sich in diesem Falle nach der tatsächlichen Menge bestimmt.

10 Haftung Elanco's

- 10.1 Elanco's Haftung für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung von Lieferungen ergebenden Rechte und Ansprüche, vertraglicher und außervertraglicher Art, einschließlich der Ansprüche aus Deliktsrecht und aus Gefährdungshaftung, ist unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund wie folgt begrenzt, wenn sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt.

- 10.2 In folgenden Fällen haftet Elanco ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften:
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Elanco, Elanco's gesetzlichen Vertretern oder Elanco's Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Elanco, Elanco's gesetzlichen Vertretern oder Elanco's Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde;
 - bei Schadensersatzansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 In allen übrigen Fällen haftet Elanco bei leichter Fahrlässigkeit von Elanco, Elanco's leitenden Mitarbeitern und Elanco's Erfüllungsgehilfen nur, soweit Schäden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verursacht wurden, wobei diese Haftung auf die typischen Schäden begrenzt ist, die für Elanco bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.
Im Übrigen ist Elanco's Haftung ausgeschlossen.
- 10.4 Soweit gesetzlich zulässig, haftet Elanco nicht für entgangenen Gewinn, Verlust des Firmenwerts, Verlust erwarteter Einsparungen, Geschäftsschäden oder für sonstige Schäden und Folgeschäden, die dem Käufer entstanden sind.
- 10.5 Elanco haftet aus einer von Elanco übernommenen Garantie nur insoweit, als sich Rechte, Ansprüche und die Haftung aus dem ausdrücklichen Wortlaut der Garantieerklärung ergeben.
- 10.6 Ein Mitverschulden des Käufers ist anzurechnen.

11 Haftung des Käufers

Der Käufer haftet für jeden Verlust oder Mangel an oder Schaden an den Produkten, von denen Elanco nicht ordnungsgemäß gemäß den oben genannten Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird.

- 11.1 Der Käufer stellt Elanco von jeglichen Ansprüchen anderer Personen frei, die durch vom Käufer hergestellte, verkaufte, vermarktete, beworbene oder gehandelte neue Produkte, die von Elanco gelieferte Produkte enthalten, oder durch eine andere Handlung des Käufers unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB entstanden sind.
- 11.2 Die Parteien erkennen an, dass der Käufer die Verantwortung für die Qualität aller vom Käufer hergestellten neuen Produkte, die eines der von Elanco gelieferten Produkte enthalten, übernimmt. Es gilt der in Ziffer 8 genannte Gewährleistungsumfang von Elanco.

12 Lizenz

- 12.1 Jede Partei stellt sicher, dass sie jederzeit über alle erforderlichen Lizenzen, Zustimmungen und Ermächtigungen in voller Gültigkeit und Wirksamkeit verfügt, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Transaktion zu ermöglichen, und dass sie jederzeit alle für die Durchführung der Transaktion relevanten Gesetze, Vorschriften und Kodizes einhält.
- 12.2 Im Falle des Widerrufs einer Lizenz, Einwilligung oder Genehmigung hat der Käufer Elanco unverzüglich zu informieren.
- 12.3 Bei Nachfrage durch Elanco, hat der Käufer, innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen, Elanco eine Kopie der gültigen Lizenz zur Verfügung zu stellen. Elanco ist berechtigt, die Lieferung von Produkten zurückzuhalten, wenn der Käufer die oben genannte Lizenz nicht zur Verfügung stellt.

13 Einhaltung von Gesetzen und Elanco-Richtlinien

- 13.1 Der Käufer garantiert, dass er im Zusammenhang mit diesen AGB alle anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Branchenkodizes, die sich mit dem öffentlichen

Beschaffungswesen, Interessenkonflikten, Korruption oder Bestechung befassen, eingehalten hat und dies auch zukünftig tun wird, einschließlich gegebenenfalls des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act of 1977 („FCPA“) in der jeweils geltenden Fassung und aller Gesetze, die zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung von Bestechung erlassen wurden.

- 13.2 Der Käufer garantiert, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen neben aller anwendbaren Gesetze auch die anwendbaren Elanco-Richtlinien sowie Normen oder Kodizes für professionelle oder gute Praktiken einhält, die für die Erbringung der erbrachten Dienstleistungen oder Waren gelten. Diese werden von Elanco von Zeit zu Zeit überarbeitet und unter <https://www.elanco.com/en-us/suppliers> veröffentlicht. Hierzu gehören insbesondere das Elanco Tiergesundheit Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Elanco Business Partner Code of Conduct).
- 13.3 Der Käufer wird Elanco über alle Fragen des Tierschutzes oder Bedenken informieren, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere oder die Gültigkeit durchgeführter Tests auswirken können. Beispiele sind Tierkrankheiten, Krankheitsausbrüche oder signifikante (d.h. einer Regierungsbehörde meldepflichtige) Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder Standards des nationalen oder lokalen Tierschutzes.
- 13.4 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er wahrheitsgemäße und vollständige Aufzeichnungen über die Transaktion während der Laufzeit des Geschäfts und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach führt. Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er angemessene interne Kontrollen durchführt. Er stellt auf Verlangen von Elanco oder einer von Elanco benannten unabhängigen Partei entsprechende Unterlagen zur Verfügung, um die Einhaltung dieser Anforderung nachzuweisen.
- 13.5 Der Käufer verpflichtet sich, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um das Ausmaß möglicher Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Transaktion zu untersuchen.
- 13.6 Elanco hat jederzeit und ohne Benachrichtigung des Käufers das Recht, Informationen über einen möglichen Verstoß gegen Gesetze oder das Bestehen der Transaktion, einschließlich der Entschädigungsbestimmungen, an einen Kunden, eine Regierung oder eine Regierungsbehörde und an jeden, der nach der Auffassung von Elanco ein legitimes Bedürfnis zum Erhalt dieser Information hat, weiterzugeben.
- 13.7 Der Käufer stimmt zu, dass ein Verstoß gegen diesen Abschnitt dieser AGB als eine wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, und dass Elanco unverzüglich alle nach Gesetz und Billigkeit verfügbaren Rechtsmittel einschließlich der Kündigung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses geltend machen kann, wenn Elanco nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass eine Bestimmung dieses Abschnitts dieser AGB vom Käufer verletzt wurde.

14 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 14.1 Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, darf der Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Elanco keine Informationen an Dritte in Bezug auf die Bedingungen der Transaktion weitergeben. Dieses Verbot umfasst unter anderem Pressemitteilungen, Bildungs- und wissenschaftliche Konferenzen, Werbematerialien, behördliche Einreichungen und Diskussionen mit Kreditgebern, Investmentbankern, Amtsträgern und Medien. Ungeachtet des Vorstehenden ist Elanco berechtigt, ihren verbundenen Unternehmen alle Informationen über die Transaktion zur Verfügung zu stellen.
- 14.2 Alle durch Elanco zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmale, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind vertraulich („vertrauliche Informationen“). Dies gilt nicht, soweit sie nachweislich dem Käufer vor Erhalt bekannt waren oder unabhängig hiervon rechtmäßig nach Erhalt anderweitig bekannt werden oder öffentlich bekannt sind.
- Elanco behält sich alle Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von Immaterialgüterrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit Elanco diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 14.3 Der Käufer hat vertrauliche Informationen geheim zu halten. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Elanco dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder verwendet werden.
- 14.4 Auf erstes Verlangen von Elanco sind alle von Elanco stammenden vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter physischer oder elektronischer Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an Elanco zurückzugeben oder zu vernichten. Elanco hat das Recht, diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung des Käufers zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht insoweit nicht, soweit nicht der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 14.5 Erzeugnisse, die nach von Elanco entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von Elanco angefertigt sind, dürfen vom Käufer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Druckaufträge von Elanco.
- 14.6 Der Käufer darf in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit Elanco nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Elanco hinweisen.

15 Datenschutz

- 15.1 Die persönlichen Daten des Käufers, wie unter anderem Kontaktinformationen, Bankverbindung und Informationen, die für das Geschäft bereitgestellt werden, werden von Elanco oder von Dritten, die im Namen von Elanco handeln, elektronisch gespeichert und verwendet, um das Geschäft abzuwickeln. Die Daten werden nur für interne Zwecke verwendet.
- 15.2 Die gespeicherten Daten unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Die geltende Datenschutzerklärung ist einsehbar unter <https://privacy.elanco.com/de-de>.

16 Sonstiges

- 16.1 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung, wenn die Nichterfüllung auf einen Grund zurückzuführen ist, der außerhalb des Einflussbereichs der Partei liegt („Höhere Gewalt“). Hierzu gehören unter anderem Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse. Falls die tatsächliche Dauer der Nichterfüllung durch eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt den Zeitraum von einem (1) Monat überschreitet, ist die andere Partei berechtigt, das Geschäft mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber der notleidenden Partei zu kündigen. Keine Partei schuldet der anderen Partei Schadenersatz, Erstattung oder Entschädigung infolge einer solchen Kündigung.
- 16.2 Gegen Ansprüche von Elanco kann der Käufer nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhe.
- 16.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Elanco unzulässig und berechtigt Elanco, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei der Käufer für sämtlichen Elanco daraus entstandenen Schaden haftbar wird.
- 16.4 Ein Versäumnis oder eine Verzögerung von Elanco bei der Ausübung von Rechten im Rahmen dieser AGB stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht dar, noch schließt die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts eine andere oder künftige Ausübung dieses Rechts oder eines anderen Rechts aus.
- 16.5 Kein Teil dieser AGB berührt Rechte oder Rechtsmittel, die Elanco nach dem Gesetz zustehen.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

- 17.2 Gerichtsstand für alle sich aus dieser Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien der unter Ziffer 1.1 genannte Sitz der jeweiligen Elanco-Gesellschaft, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist (Vereinbarung nach § 38 Abs. 1 ZPO).
Gleiches gilt, wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik hat (Vereinbarung nach § 38 Abs. 2 ZPO) oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist (Vereinbarung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).
- 17.3 Elanco behält sich vor, den Käufer an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18 Unwirksamkeit bzw. Ungültigkeit von Bestimmungen

- 18.1 Angesicht der Tatsache, dass Elanco eine Tochtergesellschaft der Elanco Animal Health Inc. mit Sitz in den USA ist, vereinbaren die Parteien, dass es eine Bedingung für jeden Verkauf ist, dass alle Bedingungen, die mit den US-Gesetzen unvereinbar sind, unabhängig davon, ob solche Bedingungen in der Bestellung, im Akkreditiv (falls für die Transaktion anwendbar) oder anderswo erscheinen, ungültig und nicht wirksam sind.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung der vorstehenden Vorschriften oder der bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

19 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen und der bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.